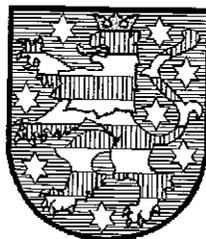


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn ■■■■■ ,
 2. der Frau ■■■■■ ,
- Anschrift zu 1 und 2: ,

- Kläger -

zu 1 und 2 Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt I ■■■■■ ,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen
Asylrecht

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch
den Richter am Verwaltungsgericht ■■■■■ als Einzelrichter
aufgrund der mündlichen Verhandlung am **19. November 2024** für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 16. September 2022 wird aufgehoben.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Kläger sind ihren eigenen Angaben zufolge türkische Staatsangehörige, kurdischer Volkszugehörigkeit, islamischer Religionszugehörigkeit haben in der Bundesrepublik bereits ein Asylverfahren durchgeführt.

Zur Begründung wurde darauf abgestellt zwischen die Fronten von Staat und PKK geraten zu sein. Er sei Sympathisant der HDP aber nicht Mitglied. Er habe zum Beweis eine Mitgliedschaftsbestätigung.

Ihre Anträge wurden mit Bescheid der Beklagten vom 12. März 2021 umfänglich abgelehnt. Mit Entscheidung des Verwaltungsgerichts Weimar vom 27. Januar 2022 wurde deren Klage gegen die Bundesamtsentscheidung unanfechtbar abgelehnt. Ihnen wurde die Abschiebung in die Türkei angedroht.

Am 17. August 2022 stellten sie einen weiteren Asyl-(folge-)Antrag mit einem Wiederaufgreifensantrags in der Bundesrepublik Deutschland.

Zur Begründung bezogen sie sich im Wesentlichen auf ihr Vorbringen im Erstverfahren. Ergänzend führten sie an am [REDACTED] 2021 nach Frankreich gegangen zu sein, um ihrem erkrankten Neffen zu unterstützen. Die Klägerin zu 2 leide zudem an verschiedenen Erkrankungen nicht zuletzt an einer generalisierten Angststörung. Er sei Mitglied der HDP.

Der erneute Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Asylantrag wurden mit Bescheid vom 16. September 2022 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als unzulässig abgelehnt. Eine Abänderung der Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG wurde ebenso abgelehnt.

Der Bescheid wurde von der Beklagten am 26. September 2022 per Einschreiben zur Post gegeben.

Hiergegen haben die Kläger mit anwaltlichem Schriftsatz vom 29. September 2022, beim Verwaltungsgericht am selben Tag per beA eingegangen, Klage erhoben.

Zur Begründung ihrer Klage führen sie ergänzend aus, dass sie nicht in die Türkei zurückkönnen. Dort sei ihr Leben bedroht sei.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid vom 16. September 2022 aufzuheben und

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG in ihren Personen vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen im Bescheid.

Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar hat mit Beschluss vom 25. Juni 2024 den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen. Die Kläger legten im Laufe des Verfahrens diverse medizinische Unterlagen, einen ausgefüllten HDP-Mitgliedsantrag sowie ein Festnahmebefehl vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens sowie das Verfahren 2 E 2371/22 We, die Verwaltungsakte der Beklagten (1 Hefter, elektronisch) sowie die Erkenntnisquellen zur Lage in der Türkei, die alle Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Einzelrichter (§§ 76 Abs. 1 Asylgesetz - AsylG -, 6 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -). konnte über die Klage der Kläger verhandeln und entscheiden, ohne dass die Beklagte an der mündlichen Verhandlung vom 19. November 2024 teilgenommen hat. Auf den Umstand, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann, wurden die Beteiligten ausweislich der Ladung ausdrücklich hingewiesen (§ 102 Abs. 2 VwGO). Die Beteiligten sind zur mündlichen Verhandlung vom 19. November 2024 form- und fristgerecht geladen worden.

Das Gericht hat im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) an der Richtigkeit der rechtlichen Bewertungen im Bescheid der Beklagten vom 16. September 2022 durchgreifende Zweifel.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist sie als Anfechtungsklage hinsichtlich des Aufhebungsteils statthaft.

Die Entscheidung des Bundesamts, den Folgeantrag abzulehnen und kein weiteres Asylverfahren durchzuführen (Tenorpunkt 1), ist mit der Anfechtungsklage anzugreifen. Das Gericht hat nur darüber zu befinden, ob die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG vorliegen und das Bundesamt ein weiteres Asylverfahren durchzuführen hat oder ob dies nicht der Fall ist. Ein „Durchentscheiden“ kommt nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2020 – BVerwG 1 C 34.19 – juris, Rn. 10; BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 – BVerwG 1 C 4.16 – juris, Rn. 16, 17 ff.).

Auf die Frage der Zulässigkeit des Hilfsantrags kommt es hier bereits nicht an, da der Hauptantrag bereits durchgreift.

Die Klage ist begründet. Die Unzulässigkeitsentscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. September 2022 ist rechtswidrig.

Die Unzulässigkeitsentscheidung beruht auf § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG. Danach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn im Falle eines Folgeantrags nach § 71 AsylG oder eines Zweitantrags nach § § 71a AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist.

Nach dem zum maßgeblichen Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) geltenden § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag) stellt, ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Ausländer vorgebracht worden sind, die mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer für den Ausländer günstigeren Entscheidung beitragen oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung – ZPO - gegeben sind und der Ausländer ohne eigenes Verschulden außerstande war, die Gründe für den Folgeantrag im früheren Asylverfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt.

Diese Änderung – insbesondere zur erheblichen Wahrscheinlichkeit - dient laut der Gesetzgebung der Umsetzung der unionsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Folgeantrag gemäß Art. 40 der Asylverfahrensrichtlinie. Diese Regelungen in Art. 40 hätten sich bislang „im Wortlaut“ von den Regelungen zum Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG unterschieden, auf die § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG a.F.

verwiesen habe (vgl. BR-Drs. 563/23 S. 64; BT-Drs. 20/9463 S. 58 f.). Nunmehr greift § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG n.F. den Wortlaut des Art. 40 Asylverfahrensrichtlinie auf. Insbesondere die Begrifflichkeiten in Art. 40 Abs. 2 und 3 Asylverfahrensrichtlinie, wonach bei einem Folgeantrag ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen ist, wenn „neue Elemente oder Erkenntnisse (...) zutage getreten oder vom jeweiligen Antragsteller vorgebracht worden sind“, „die erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen“, dass dieser anzuerkennen ist, finden sich sprachlich leicht angepasst nun auch in § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG n.F.

Nach welchem Maßstab zu beurteilen ist, ob neue Elemente oder Erkenntnisse „erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen“, ist in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs geklärt: Hierfür genügt es, dass die neuen Elemente und Erkenntnisse von „Relevanz“ hinsichtlich der Voraussetzungen des Anspruchs auf internationalen Schutz sind bzw. für die Beurteilung der Begründetheit des Antrags „maßgeblich erscheinen“ (EuGH, Urteil vom 8. Februar 2024 – C-216/22 – Asylmagazin 2024, 121 – BayVBl 2024, 300 – juris Rn. 50 f.). „Erheblich“ meint mithin nur, dass die neuen Elemente oder Erkenntnisse relevant sind und die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung eröffnen. Nicht gefordert ist hingegen eine besondere Gewichtigkeit der neuen Elemente und Erkenntnisse dergestalt, dass vieles oder gar eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine Schutzgewährung sprechen müsste (s. dazu a. Marx, AsylG, 11. Auflage 2022, § 71 Rn. 48).

Soweit § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG n.F. von „erheblicher Wahrscheinlichkeit“ spricht und damit an die Formulierung in Art. 40 Abs. 3 Asylverfahrensrichtlinie „die erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen“ anknüpft, kann der Begriff „erheblich“ nicht anders verstanden werden: Für eine „erhebliche Wahrscheinlichkeit“ im Sinn des § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG n.F. reicht deshalb aus, dass die neuen Elemente und Erkenntnisse für die Beurteilung der Begründetheit eines Folgeantrags relevant sind bzw. maßgeblich erscheinen und deshalb die Möglichkeit einer für den Ausländer günstigeren Entscheidung besteht. Hingegen ist nicht erforderlich, dass vieles oder gar eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine günstigere Entscheidung spricht (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 24. Juli 2024 – 13a ZB 24.30535 –, juris, auch Dickten in Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 41. Edition Stand: 1.4.2024, Rn. 23).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Die Kläger haben in ihrem Folgeantrag bereits Tatsachen und Beweismittel § 71 Abs. 3 Satz 1 AsylG angegeben, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ergeben können. Im Rahmen ihrer schriftlichen Stellungnahme haben sie zum einen ihr Vorbringen aus dem Erstverfahren, dass er (Kläger zu 1.) Mitglied der HDP sei, durch die Vorlage eines ausgefüllten Antragsformulars weiter unterstrichen und im Weiteren hinsichtlich der Entscheidung über etwaige Abschiebungsverbote zu ihrer gesundheitlichen Lage weiter vorgetragen (mit Vorlage von ärztlichen Schreiben) und weiter substantiiert. Im weiteren Verfahren legten die Kläger im Schriftsatz vom 4. November 2022 – im Verfahren 2 E 2371/22 We - einen Festnahmebefehl vom 19. Januar 2021 vor. Hierzu gaben sie weiter an, dass dieser seinem (Kläger zu 1.) Bruder im Rahmen einer Nachsuche nach seiner Person (Kläger zu 1.) am 10. Dezember 2022 gegen 16.30 Uhr in der Türkei in ihrem Heimatort übergeben worden sei. Diesen habe ihm sein Bruder zunächst als pdf-Datei, später im Original, zugeschickt. Dieser Vortrag stellt sich im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesamtes sowohl zum Ausgangsbescheid als auch in der Bewertung des Folgeantragsbescheids vom 16. September 2022 als „neu“ dar der aber auch ihren bisherigen Vortrag ergänzt. Durch diesen Festnahmebefehl wird die Frage der Einschätzung, ob die Kläger in der Türkei verfolgt wurden bzw. verfolgt werden würden mit neuen weiteren Details unterfüttert. Damit stellt sich das Vorbringen im Folgeverfahren zumindest als erheblicher Vortrag dar, der eine Neubewertung des Verfolgungsvorbringens der Antragsteller im Ganzen nötig macht dar.

Die Frage der Durchschlagskraft des einzelnen Vorbringens stellt sich an dieser Stelle nicht, sondern ist Frage der materiellen Bewertung der Gesamteinschätzung. An dieser Stelle kann allenfalls eine Plausibilitätskontrolle, vor dem Hintergrund, dass nicht jedes (neue) Vorbringen automatisch zu einem (erneuten) durchführen eines Asylverfahrens führen kann, vorgenommen werden.

Zwar ist es so, dass gerade der Kläger zu 1 bei seinen Anhörungen beim Bundesamt (im Erstverfahren) beide, in dem Festnahmebefehl beschriebenen Ereignisse (die ihm vorgeworfene Tat vom [REDACTED] 2018 als auch die Festnahme am [REDACTED] 2019), berichtete, jedoch noch nicht tatsächlich mit einem Festnahmeersuchen ab vom eigentlichen Ereignis unterlegt hatte. So ging die Bewertung des Bundesamtes im Erstbescheid noch dahin, dass nicht genügend Anhaltspunkte vorlägen, dass ein gezieltes individuelles Interesse des türkischen Staates am Kläger zu 1 nicht erkennbar geworden sei. Zwar hatte der Kläger

wie gesagt die Ereignisse bereits berichtet, jedoch wurde der nähere Zusammenhang, etwaiger Verfolgungskausalität, bisher für das Bundesamt nicht umfassend deutlich. Mit dem Festnahmebefehl wird nunmehr jedenfalls auch das Interesse des türkischen Staates an dem Kläger noch weiter gestützt. Ob dieser „echt“ ist oder einen „echten“ Hintergrund hat, ist im ersten formalen Schritt nicht auszuschließen. Im Kopfbereich erfüllt der Festnahmebefehl die formalen Anforderungen der normalerweise vorgelegten vergleichbaren Dokumente. Im unteren Teil erscheint das Dokument spärlich ausgefüllt und eine Rechtsgrundlage wird, jedenfalls mit Paragraphen, nicht unterlegt. So dass an dieser Stelle durchaus Zweifel möglich sind. Jedoch erscheint es dem Gericht aus seiner praktischen Erfahrung heraus aus vielen Jahren der Bearbeitung von Asylfällen aus der Türkei, auf der anderen Seite gerade an dieser Stelle, dass solche Dokumente auch tatsächlich individuell sehr unterschiedlich bearbeitet werden. Die Textfelder im Dokument sind dazu ja grundsätzlich auch so angelegt. Dies bringt auf der anderen Seite aber auch mit sich, dass verlässliche Einstufungen schwierig sind. Auch die Handreichungen des Bundesamtes zur Einstufung von Dokumenten hilft zwar im positiven Fall, wenn das jeweilige Dokument im @-devlet aufgefunden werden bzw. im UYAP-System verifiziert werden konnte, im negativen Fall heißt dies jedenfalls nicht automatisch, dass es sich hier nicht um ein echtes Dokument handelt. Insoweit ist auch das Bundesamt laufenden Verfahren dem vorgelegten Dokument, außer dem Verweis auf die Ausführungen in ihren allgemeinen Anleitungen zur elektronischen Überprüfungsmöglichkeit, bisher nicht substantiiert entgegengetreten. Die Kläger haben auch dezidiert dargelegt wie und wann sie an den Festnahmebefehl gekommen sind. Aus diesem Vorbringen ergibt sich auch, dass es ihnen bis dahin nicht möglich war diesen zuvor vorzulegen.

Auf die Frage des Durchgreifens des Hilfsantrags kam es daher nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Das Gerichtsverfahren ist gerichtskostenfrei, § 83b AsylG.

Der Gegenstandswert folgt aus § 30 RVG.

Die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. den §§ 708 Nr. 11, 711 und 709 Satz 2 der Zivilprozessordnung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Obergerverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

